

- 1) daß eine billige Gebührentaxe für die Vertretung bei den Handelsgerichten festgestellt werde; etwa für ein Prozeß-Object von 100 Thlr. 1, und in diesem Maße für jedes Hundert fortschreitend, von 500 Thlr. und darüber 5 Thlr. als Maximum an Vertretungs-Gebühren für jede Erscheinung vor Gericht gebilligt werde, und diese von dem verlierenden Theile zu erstatten sei; daß jedoch für das Erscheinen zur Publication des Urtheils, oder Behufs einer Aussetzung der Sache (*ajournement*) keine Gebühren liquidirt werden sollen;
- 2) daß keine Reisegebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen, wenn Vertretungs-Gebühren liquidirt werden, jedoch den Fall ausgenommen, wo die persönliche Erscheinung der Partei von dem Gerichte verordnet wird und ihr alsdann die Reisekosten nach gesetzlicher Taxe zu bewilligen wären."

Ein Deputirter der Städte hält den Vorschlag des Ausschusses nicht für zweckmäßig und dem Geiste des Instituts zuwider, wo die Anhörung der Parteien oft die Entscheidung der Sache sehr beschleunigen. Auch ein Anderer spricht sich gegen den Ausschuss, hauptsächlich aus dem Grunde aus, daß, wenn eine Partei einen Advokaten nehme, die andere dazu gezwungen sei.

Ein anderer Deputirter der Städte ist der Ansicht, die Hülfe der Rechtsgelehrten könne bei den Handelsgerichten nicht entbehrt werden, und es sei billig, daß da, wo sie nöthig, auch der Kläger, wenn ihm seine Forderung zugesprochen werde, die Kosten vergütet erhalte.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Antrages noch an, daß sich auch die Handelskammer zu Coblenz im Sinne desselben ausgesprochen. Der Vorschlag zu einem Tarife sei bloß deshalb von ihm gemacht worden, um die Kosten-Berechnung zu beschränken; er habe nichts dagegen, die Kosten-Bestimmung desselben dem Ministerium anheim zu stellen; wofür sich auch ein Abgeordneter der Ritterschaft ausdrückt.

Ein Abgeordneter der Städte hält für zweckmäßig, daß der Vorschlag zu einem Tarife von der Stände-Versammlung ausgehe; ein Anderer aber protestirt gegen die Höhe und gegen den Vorschlag desselben überhaupt. Es wird dieser darauf mit Weglassung des Tarifs, der dem Ministerium überlassen wird, zur Abstimmung gebracht, und durch überwiegende Stimmenmehrheit angenommen.

Es wird nun der Antrag auf Verwendung des Landtages zu Gunsten des Kaufmanns Bauer reis zu Nürnberg zur Erörterung gebracht, auf dessen Ablehnung der Ausschuss angetragen hat. Der Antragsteller bemerkt: der Colleague, auf dessen Unterstützung er vorzüglich gerechnet habe, sei, wie er aus dem Referat bemerke, bereits zu den Segnern übergegangen, und da er von anderer Seite auch keine wirksame Hülfe zu erwarten habe, so wolle er, um unnützen Kampf und Blutvergießen zu vermeiden, sich auf Discretion ergeben. Der Antrag wird demnach bei Seite gelegt.

Den Antrag auf die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. Juni 1790, wegen Unterstützung armer Reisenden, auf das rechte Rheinufer, hatte der Ausschuss der Unterstützung werth gefunden. Ein Deputirter der Städte bemerkt: in Düren werde das Gesetz nicht ausgeführt; ein anderer sagt, in Aachen werde die Hülfe geleistet; aber nicht vom Staate restituirt; in Bonn findet, nach der Versicherung eines Abgeordneten der Ritterschaft, die Restitution statt; was auch von Cöln angeführt wird. Man erwähnt dabei, daß die Hülfe aus den Polizei-Strafgeldern geleistet werde; dagegen sagen mehrere andere Mitglieder, daß die Unterstützung aus Armenmitteln erfolge.

Es wird vorgeschlagen: um eine Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Provinz zu bitten; und dies einstimmig genehmigt.

Es wird nun vom 11. Ausschusse über den Antrag wegen Stempelfreiheit für's Armen-Wesen berichtet, daß der Ausschuss vorschläge:

„Se. Majestät zu bitten, das der Armen-Commission von Berlin gegenüber anerkannte Privilegium der Stempelfreiheit auf alle Theile der Monarchie ausdehnen zu wollen.“

Der Antragsteller fügt zur Unterstützung seines Gesuches noch hinzu: daß ein ganz ähnlicher Antrag bereits bei dem ersten Landtage gemacht und das Gesuch nach dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 Gewährung gefunden habe.

Es wird bemerkt, es möge dies in der Adresse aufgenommen werden; zu deren Entwurf sich der Antragsteller mit dem Referenten vereinigen wird.

Ueber den Antrag, den Ausbau der Straße von Guskirchen nach Prüm betreffend, hat der Ausschuss sich durch den Referenten dahin geäußert, daß derselbe die Bevormundung des Landtages verdiene. Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bemerkt, man müsse es der ständischen Wege-Commission überlassen, darüber zu entscheiden, da der Stände-Versammlung die nothwendige Kenntniß der Sachlage abgehe.

Ein Abgeordneter desselben Standes erklärt: die für die nächsten drei Jahre disponibelen Fonds hätten ihre Bestimmung erhalten, in dem nächsten Turnus werde aber die Straße einbegriffen werden; der Antragsteller meint, es könne doch zu Gunsten der Straße eine Ausnahme gemacht und für dieselbe ein besonderer Antrag an des Königs Majestät gerichtet werden.

Ein Deputirter der Landgemeinden rügt unter den Motiven dasjenige, welches der Ausschuss angeführt habe: die Strecke zwischen Loosheim und Schleiden werde sobald noch nicht vollendet werden; was er in der Adresse nicht angeführt zu sehen wünsche.

Ein Deputirter der Städte spricht zu Gunsten des ursprünglichen Antrages. Der Antragsteller kommt darauf zurück, daß für diese Straße ausnahmsweise Fonds zur Unterhaltung angewiesen werden könnten.

Es wird hierauf nach der von einem Abgeordneten der Ritterschaft gegebenen Aufklärung über das Sachverhältniß anerkannt, daß in Folge des in der Sitzung vom 10. d. gefaßten Beschlusses ein neuer Antrag an des Königs Majestät in dieser Angelegenheit nicht erforderlich sei.

Der Adress-Entwurf, die Handelsverhältnisse betreffend, wird verlesen und genehmigt.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall ersucht den Herrn Abgeordneten Lensing, an der Berathung des ersten Ausschusses Theil zu nehmen.

Folgende Referate werden zur Einsicht offen gelegt werden:

Vom fünften Ausschusse: Ueber Trennung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Kasse.

Vom achten Ausschusse: a. Ueber Erlaß der Moststeuer von den zur eigenen Consumtion der Winzer bestimmten Weine.  
b. Ueber eine indirecte Steuer auf Wild, Geflügel und Obstwein in der Stadt Trier.

Vom elften Ausschusse: Ueber die Uebernahme der Polizei-Kosten der Stadt Düsseldorf auf die Staatskassen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Vormittags 10 Uhr, bestimmt.

## E i n u n d d r e i ß i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 14. Juli 1841.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls verliest ein Abgeordneter der Landgemeinden den Entwurf zu der Adresse, den bergischen Schulfonds betreffend, welcher genehmigt wird.

Darauf trägt ein Deputirter der Städte die Adresse gegen die Zwangs-Zahlungen in Kassen-Anweisungen vor. Es bemerkte ein Abgeordneter der Ritterschaft dazu, daß er sich über die Motive, die in der Adresse vorhanden seien, nicht aussprechen, sondern diese

der Würdigung des Standes, der dabei am meisten betheiliget sei, überlassen wolle; er müsse auch einige gebrauchte Ausdrücke, als nicht ganz für eine Adresse geeignet, tabeln und den Wunsch aussprechen, daß diese gemildert werden möchten. Auf einen Abgeordneten aus dem Stande der Städte hat die Adresse den nämlichen Eindruck gemacht. Der Referent erläutert, daß die angeführten Worte in der Zusammenstellung, wie sie sich hier finden, nicht so, wie sie eben aufgenommen, gedeutet werden können, giebt aber dem von mehreren Seiten geäußerten Wunsche einer Abänderung nach; und wird darauf die Adresse genehmigt.

Es wird sodann durch den betreffenden Referenten die Adresse, das bergische Provinzial-Recht betreffend, verlesen und dagegen nichts erinnert.

Die Adresse, wegen Verminderung der Schifffahrts-Abgabe auf den holländisch-belgischen Binnenwässern, wird ebenfalls genehmigt; wie dies auch mit der Adresse wegen der öffentlichen Verfehlung von Manufaktur-Waaren im Kleinen und auf Credit geschehen ist.

Der betreffende Referent des vierten Ausschusses berichtet über die Anträge, wegen Aufhebung der Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821, sammt allen Verordnungen und Rescripten, welche in Beziehung auf den Gegenstand, die Bildung eines besondern Gerichtsstandes für Beamten, erlassen worden: daß der Ausschuss darauf antrage, Se. Majestät zu bitten: daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, mit Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 und vom 25. April 1835, in so weit Erstere das Staatsverbrechen, den Hochverrath und die Majestäts-Beleidigung im engeren Sinne begreife, die Approbation der auf den Gegenstand der besagten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 bezug habenden Gesetze und Verordnungen vom 3. Februar 1833, vom 21. August 1834, vom 30. September 1836, so wie der Ministerial-Rescripte vom 7. Mai 1821, vom 6. April 1822 und vom 18. März, 1. November und 22. December 1833 Allerhöchstdieselben auszusprechen, und huldreichst zu befehlen, daß in Ansehung der Verfolgung und Bestrafung der in den allegirten Gesetzen, Verordnungen und Rescripten berührten Verbrechen und Vergehen, die Bestimmungen des rheinischen Criminal-Prozedur-Codex, welche vorübergehend außer Wirksamkeit gesetzt, wieder ins Leben treten, und somit der frühere Rechts- und Gerichts-Zustand wieder hergestellt werde; und für den Fall, daß Allerhöchstdieselben sich nicht bewegen sänden, in Hinsicht auf die Dienstvergehen der Beamten die Strafen des rheinischen Gesetzbuches wieder in Anwendung treten zu lassen, mindestens das öffentliche und mündliche Verfahren in Ansehung derselben Allerhöchstdieselben wieder herzustellen und somit einen der allgemeinsten und innigsten Wünsche der Rheinländer, eines Wunsches, den sie vertrauensvoll an den Stufen des Thrones niederlegen, Allerhöchstdieselben zu erhören.<sup>4</sup>

Ein Deputirter der Städte bemerkt, es gehe aus dem so eben vorgetragenen Berichte des vierten Ausschusses unverkennbar hervor, daß der Antrag, welcher in der Plenar-Sitzung vom 8. v. M. eine so große Unterstützung in dieser hochansehnlichen Versammlung gefunden habe, auch von dem Ausschusse, in Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Interessen, welchen er berührt, mit großer Theilnahme aufgenommen und der sorgfältigsten Prüfung unterworfen worden sei. Wenn er aber diese erfreuliche Ueberzeugung gewonnen habe, so sei es ihm auch um so unerwarteter, daß das Resultat der gepflogenen Berathung nicht vollständig seinem Antrage entspreche.

Der Ausschuss erkenne es an, daß die Einführung der fraglichen Gesetze einen übeln Eindruck und allgemeine Klage im Rheinlande hervorgebracht, und daß durch eine langjährige Erfahrung die Nachteile, welche man schon beim Erscheinen derselben befürchtet habe, durch die ihnen später gegebene Ausdehnung immer fühlbarer geworden seien. Er sage ferner, daß die Begriffe und Ansichten des rheinischen Volkes dem geheimen und schriftlichen Verfahren vornehmlich in Criminal-Prozessen widerstreben; daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit den Gefühlen der Bewohner unserer Provinz eng verwachsen, ihrem Sinne unauslöschlich eingepägt seien und sie darin das Mittel zur Controлле der Angelegenheiten, die Alle berühren, die Niemand gleichgültig noch verborgen bleiben dürfen, so wie die vollständigste Garantie für eine loyale, selbstständige und volksthümliche Justizpflege erkannten und hochschätzten; daß dieses Verfahren in dem Geiste und in dem Character ganzer Generationen Wurzel geschlagen habe.

Aber in dem Ergebniß seiner weitem Betrachtungen und Forschungen wolle der Ausschuss dennoch die Nothwendigkeit erkannt haben, daß sein Antrag nur unter wesentlichen Modifikationen befürwortet werden dürfe; daß bei gewissen Criminal-Fällen, namentlich in der Bestrafung des Staats-Verbrechens, des Hochverraths und der Majestätsbeleidigung, Einheit der Gesetzgebung eine Nothwendigkeit sei, und dabei auf das öffentliche und mündliche Verfahren verzichtet werden müsse.

Die Forschungen, durch welche der Ausschuss zu diesem Resultate gelangt sei, seien zwar auf einem Gebiete angestellt worden, auf welchem er demselben nicht Schritt vor Schritt zu folgen vermöge, da er kein Rechtskundiger sei. Allein ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die er früher über den Umfang des in seinem Antrage zu stellenden Petitions zu Rathe gezogen hätte, seien auf die von dem Ausschusse aufgefundenen Hindernisse nicht gestoßen, sondern hätten sich vielmehr übereinstimmend damit einverstanden erklärt, daß, so wie sich auch der Wunsch in der ganzen Provinz längst ausgesprochen habe, die gänzliche Abschaffung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 6. März 1821 zu erbitten sei.

Hierbei sei auch noch zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse, welche die fraglichen Verordnungen und namentlich die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. April 1835 herbeigeführt hätten, nicht mehr beständen und hoffentlich auch nicht wiederkehren würden. Indem er daher, ohne auf weitere Erörterungen der von dem Ausschusse aufgestellten Ansichten einzugehen, sich lediglich auf die zur Begründung seines Antrages entwickelten Motive beziehe; erachte er es für seine Pflicht, bei der Meinung stehen zu bleiben, daß unbedenklich, und in Uebereinstimmung mit dem Wunsche unserer Committenten, der Antrag ohne Beschränkung von der hohen Stände-Versammlung Allerhöchsten Orts befürwortet werden könne, und daß es dem weisen Gemessen Se. Majestät anheim zu geben sei, in welchem Umfange Allerhöchstdieselben die bezügliche Bitte zu gewähren für angemessen erachten möchten. Dadurch werde man auch den Anschein beseitigen, als ob die Einführung jenes Gesetzes theilweise willkommen gewesen sei, welchen es, so wie der Ausschuss seinen Antrag formirt habe, allerdings gewinnen könnte. Er finde sich in seiner Meinung noch mehr bestärkt, durch ein Schreiben aus Berlin in der allgemeinen Zeitung vom 13. v. M., welches auch in die Sölnischen Zeitung aufgenommen und dem, so viel ihm bekannt, bis jetzt von keiner Seite widersprochen worden sei.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dieser Aeußerung bei; auch ein Anderer erhebt sich zur Unterstützung ihrer beiderseitigen Wünsche.

Der Referent erwiderte: das Votum des verehrlichen Deputirten der Ritterschaft, welcher dem Gutachten des Ausschusses entgegen tritt, gebe ihm die Veranlassung, die Grundsätze und Ansichten, welche den Ausschuss in der ihm aufgetragenen Berathung geleitet, in ihren Hauptmomenten, in gedrängten Worten, zu wiederholen, um dadurch die Nothwendigkeit der Folgerungen anschaulich zu machen, welche sich daraus ergeben. Der Ausschuss habe es sich und der Stände-Versammlung nicht zu verhehlen, wie sehr er im Allgemeinen, und namentlich in Criminal-Prozessen, die Beibehaltung und Anwendung des gemeinen Rechtes wünsche, sowohl in Ansehung der materiellen Strafbestimmungen, als des zu verfolgenden Gerichts-Verfahrens; daß er aber, bei der entschiedensten Anhänglichkeit an die rheinische Gesetzgebung, die Ansprüche des Staates auf Rechtseinheit in Ansehung der Verbrechen der ersten in dem Referate aufgenommenen Kategorien nicht habe verkennen dürfen. In Anbetracht solcher Verbrechen, welche den Staat in seiner Existenz und seiner Verfassung bedrohen, und die Allerhöchste Person des Königs und die Glieder der königlichen Familie berühren, habe der Ausschuss die Abweichung von dem provinziellen Rechte, und die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für eine Nothwendigkeit gehalten; eben so habe ihm die, durch die besprochenen Gesetze constituirte, Exceptionalität in Betreff des bei der Verfolgung derartiger Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, und des damit beauftragten Gerichtshofes durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt erschienen.

Es sei wahr, daß die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. März 1821 und vom 14. April 1835 unter Umständen erschienen, die, dies hoffe man, nicht wiederkehren würden; es liege aber in der Natur der in den besagten Gesetzen vorgesehenen Verbrechen, daß Gleichmäßigkeit in der Bestrafung und Gleichförmigkeit des von einer Central-Gerichtsbehörde ausgehenden Verfahrens dabei im ganzen Reiche in Anwendung kommen. Was die Einsetzung eines solchen Centralgerichtes anbelange, so habe er, sagte der Referent, darauf aufmerksam gemacht, daß in der früheren Verfassung eine gleiche statt gehabt, und daß der Ausschuss auf dieses Bestehen ernsthafte Rücksicht habe nehmen müssen. Das Uebel, worüber die Provinz klage, sei nicht so sehr in den Staatsanordnungen hinsichtlich der erwähnten Verbrechen fühlbar, als in dem Unglücke, welches die denselben später gegebene Ausdehnung herbei geführt; der Ausschuss habe es sich zur Pflicht gemacht, die Anträge auf Beseitigung dieser Calamität gütlich zu unterstützen. Was zu retten die Hauptaufgabe sei, sagte schließlich der Referent, wäre die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, da, wo deren Beibehaltung in der noch bestehenden Justizorganisation eine Möglichkeit sei, und diesen Zweck habe der Ausschuss stets im Auge gehabt.

Der erste Redner hat nichts gegen den Vorschlag des Ausschusses in Beziehung auf solche Verbrechen zu erinnern, die durch den ganzen Staat und sogar im Auslande ihre Verzweigung haben; was durch den Herrn Referenten acceptirt wird, indem er zugleich die Definition der Bezeichnung: Staats-Verbrechen und Hochverrath giebt, wie solche im Allgemeinen Landrechte enthalten sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint, der Ausschuss habe sich selbst das Zeugniß einer gründlichen Prüfung der Anträge gegeben, welche er ihm zwar nicht streng machen wolle, für die Plenar-Versammlung die nämliche Verpflichtung aber ebenfalls in Anspruch nehme, während er selbst das Seinige dazu beitragen wolle, diese zu veranlassen. Die im Ausschusse bevormundete Einheit der Form finde er zweckmäßig; indessen sei die Form, die hier gelte, nicht die beste und in Frankreich habe man das Fehlerhafte der Form erkannt. Der Herr Abgeordnete erinnert an die Prozedur gegen Louis Napoleon in Straßburg, und spricht sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aus, hält aber dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse nicht für anwendbar auf den vorliegenden Fall. Er wirft dem Ausschusse vor, die Verschiedenheit der Stellung der preussischen Beamten gegen die französischen übersehen zu haben und daß ihm das Gerichts-Verfahren im Militärstande ganz entgangen sei. Einem Antrage auf Revision der Gesetze und Vorlage der Resultate beim nächsten Landtage werde er sich gerne anschließen; gegen den jetzt vorliegenden Antrag aber müsse er sich erklären.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden erwidert: der Ausschuss habe sich lediglich mit den ihm zur Vorberathung überwiesenen Anträgen und den Gesetzen, auf welche sie Bezug haben, befaßt, und es sei weder in diesen, noch in jenen Rede von Militair-Personen. Für den Militairstand bestehe in unserer Staatsorganisation ein Singularrecht, eine eigene Gerichtsbarkeit und ein besonderes Verfahren. Der Antrag auf Revision sei ein Novum, welches an die vorliegenden Anträge nicht ange-reicht werden dürfe, sondern in Separato mit Befolgung der Vorschriften der Geschäfts-Ordnung müsse verhandelt werden.

Der Herr Landtags-Marschall hält die Sache für hinlänglich erörtert, und erklärt schon im Voraus, dem Ausschusse in seinen Anträgen beitreten zu wollen, wie er dies schon beim vorigen Landtage gethan habe, als der Gegenstand in anderer Form zur Sprache gekommen.

Jener Abgeordnete der Ritterschaft findet in diesen Anträgen eine Bevorzugung der Militair-Beamten und ein anderer Abgeordneter desselben Standes sagt, es sei ihm aus seiner früheren militairischen Carriere bekannt, daß Militair-Personen, der in Rede stehenden Vergehen und Verbrechen bezüchtigt, unter der frühern Herrschaft den Civilgerichten übergeben worden seien.

Der erstere Deputirte trägt nochmals darauf an, die Militair-Personen mit in den Antrag des Ausschusses einzubegreifen.

Von einem Mitgliede des Fürstenstandes wird erwidert, daß die Militair-Beamten von jeher einen erimirten Gerichtsstand gehabt hätten, und nicht von dem Tage an, wo sie in die Rheinprovinzen einrückten, unter das französische Gesetz treten könnten, da ihre Anstellung sie nicht an Ort und Stelle fessle, wie einen Civil-Beamten, der an demselben Ort bleibe und so lange auch dem Gerichtsstande des Ortes unterworfen sei, um so mehr, als er stets für einen bestimmten Ort angestellt würde.

Es wird hierauf gefragt: ob dem Antrage des Ausschusses beigetreten werde? — und dieses mit 65 Stimmen gegen 10 bejaht.

Ueber den Antrag, die baldige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls zu Trier betreffend, berichtet der betreffende Referent Namens des Ausschusses, daß derselbe dieses Gesuch der ständischen Unterstützung werth erachtet habe.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: der Wunsch, die vorliegende Angelegenheit auf eine angemessene Weise geordnet und die Gemüther beruhigt zu sehen, wird gewiß von allen Anwesenden getheilt. Ein anderes aber ist die Frage: ob der Stände-Versammlung eine Veranlassung gegeben ist, dieserhalb einen Antrag an des Königs Majestät zu richten.

Niemand wird bestreiten, daß es sich im vorliegenden Falle um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt und er ist der Meinung, daß der Landtag für solche Sachen nicht competent sei; so wie der Wunsch, alle rein confessionellen Interessen den Berathungen der Stände-Versammlung fern zu halten, bei einer andern Gelegenheit noch jüngst so vielseitig ausgesprochen worden, daß dieselben Rücksichten auch hier Anwendung finden dürften. Abgesehen hiervon würde vor Allem zu ermitteln sein, wodurch die lange Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Trier veranlaßt worden ist; so viel er vernommen, sei die Ursache lediglich in dem Umstande zu suchen, daß das Wahlcollegium zu Trier auf der Wahl resp. Ernennung eines Bischofs bestehe, den der Staat als *persona grata* nicht anerkannt hat. Wäre dies aber der Fall, dann würde, nach seinem Dafürhalten, die Schuld am Staate nicht liegen; denn soweit ihm die Verhältnisse bekannt seien, sei die Wahl resp. Ernennung der Bischöfe, in Folge eines ausdrücklichen Vertrages, auf die von des Königs Majestät zu bezeichnenden *personae gratiae* beschränkt. Läge nun aber die Ursache — was er keineswegs voraussetze, was aber doch nicht in dem Bereiche der Unmöglichkeit liege — in einer widerstrebenden Tendenz und in der Absicht, die zwischen dem Staat und dem römischen Stuhle bestehenden Verträge unwirksam zu machen, dann dürfte eine von dem rheinischen Landtage an Sr. Majestät den König zu richtende Bitte um baldige Regulirung jener Angelegenheit leicht mißdeutet, nämlich so verstanden werden, als liege die Schuld an dem guten Willen Sr. Majestät des Königs, oder als lege der Landtag auf die Handhabung der Majestätsrechte und der bestehenden Verträge keinen Werth.

Nach seinem Dafürhalten dürfte der Landtag zu solcher möglichen Mißdeutung keinen Anlaß geben. Ueberhaupt sei er der Meinung, daß ein Antrag an des Königs Majestät niemals gestellt werden sollte, wenn nicht gegründete Veranlassung dazu gegeben sei. Es liege auch nichts darüber vor, ob die Antragsteller schon den Instanzenzug verfolgt, ob sie sich schon an des Königs Majestät gewandt, ob und welche Antwort sie erhalten hätten.

Deshalb, wie wohl er den Wunsch einer baldigen Erledigung von ganzem Herzen und aufrichtig theile, so halte er sich zu seinem Leidwesen verpflichtet, gegen den Antrag des Ausschusses und für die Abweisung der angebrachten Anträge, als nicht genügend motivirt, zu stimmen.

Ein Deputirter der Städte, als Mitglied der Minorität im Ausschusse, unterstützt den Antrag des vorigen Redners mit dem Bemerkten: es sei bedenklich, sich in desfallsige kirchliche Untersuchungen einzulassen, besonders da es vor einigen Tagen noch von der hohen Versammlung beliebt worden sei, alle confessionellen Fragen zu vermeiden, — und weil man aus einer solchen einseitig gestellten Bitte möglicher Weise würde entnehmen können, als wenn das Unrecht sich allein auf Seiten Sr. Majestät des Königs befände; wünscht aber, daß auf die Erörterung der Gründe, warum der Antrag abzulehnen sei, nicht eingegangen werden möge.

Der Antragsteller sagte: den Bemerkungen, welche die Beseitigung der im Referate behandelten Angelegenheit bezwecken, halte er vorerst das *præcedens* entgegen, welches sich daraus ergäbe, daß die Stände-Versammlung die gegen den Antrag wegen des Erzbischofs zu Köln erhobene Unzulässigkeitsrede mit einer großen Majorität verworfen hätte, und somit ihre Competenz, was den vorliegenden Antrag betreffe, anerkannt habe. Dann mache er darauf aufmerksam, daß die in der Sitzung vom 10. d. M. abgelehnte Beratung des Entwurfs des Provinzial-Kirchenrechts auf dem Grunde beruhe, daß die Stände darin Bestimmungen erkannt, welche auf die innern Verhältnisse der Kirche sich bezögen, von deren Beratung zu entbinden, sie geglaubt, des Königs Majestät bitten zu müssen. Die Bitte um Befegung eines bischöflichen Stuhls beziehe sich nicht auf das *Jus in Sacra*, sondern auf ein *Jus circa Sacra*, und sei eine Handlung, bei welcher das Oberhaupt des Staats rechtlich concurrirte.

Nach dieser vorläufigen Erörterung fuhr der Abgeordnete fort: der Antrag, den er wegen Wiederbefegung des bischöflichen Stuhls zu Trier der Stände-Versammlung vorgelegt, biete der Schwierigkeiten keine dar, wie sie die Redner befürchten, welche vor ihm gesprochen. Die erbetene Maafregel stehe nicht in unmittelbarer Verbindung mit der erzbischöflichen Angelegenheit, welche neulich von den Ständen verhandelt worden sei. Die Entschliesung, welche in dieser getroffen worden, beruhe auf Gründen, die bei jener nicht hervortreten. Wäre die unterstellte Connerität zwischen beiden wirklich vorhanden, gäben dieselben Motive die Entscheidung in der einen, wie in der andern, entstände heute wie damals die Besorgniß, das ständische Einwirken dürste dem Gouvernement Verlegenheit und der Sache selbst Störung bereiten, so hätte er seinen Antrag unterdrückt; dafür bürgte der Versammlung sein Votum in der Plenar-Sitzung vom 18. Juni.

Die mehrjährige Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Trier hänge nicht ursächlich zusammen mit der Verwaisung der Erzdiözese zu Köln. Sie sei weder eine Veranlassung, noch ein Gegenstand des beklagenswerthen Conflictes zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht; wenn letzterer nicht ohne allen Einfluß geblieben, so dürste dieses nur aus der Stimmung hervorgegangen sein, welche das Zerrwürfniß auf beiden Seiten erzeugt.

In der erzbischöflichen Angelegenheit stehen Systeme einander gegenüber; der Widerspruch liegt in erhobenen Principien-Fragen; positive Handlungen haben eine Uneinigkeit bekundet, deren Ausgleichung nur auf dem Wege der Unterhandlung bewirkt werden könnten. Von allen diesen Hindernissen ständen glücklicherweise keine entgegen in Ansehung der Bischofswahl zu Trier; sie sei frei geblieben von derartigen Verwickelungen; sie würde nicht im wesentlichen incriminirt, es würde bloß eine Verlegung in der Form, oder die Nichterfüllung einer vorgängigen Obliegenheit daran gerügt. Solche eine Mangelhaftigkeit könne aber leicht verbessert werden, sie constituire kein *impedimentum dirimens*. Wir dürsten um so mehr der Beseitigung dieses Anstosses, der einzig auf das Formelle der Wahl sich beziehe, entgegen sehen, als nach dem allgemeinen Wissen die Persönlichkeit des Gewählten kein Bedenken erzeuge. Die wünschenswerthe Einigung beider Theile halte er schon darum für leicht erreichbar, weil ihm klar sei, daß auf keiner Seite ein positives Recht verletzt worden sei. Er erlaube sich mit wenigen Worten zu erläutern, wie er die Sache rechtlich auffasse.

Bei der Creation eines Bischofs concurrirten drei Gewalten: das Capitel, welchem das Recht der Wahl, das Oberhaupt des Staates, welchem die Ertheilung des *placiti regii*, und das Oberhaupt der Kirche, welchem die Verleihung der canonischen Institution zustehet.

Das dem Könige beizuhabende *jus approbandi* involvire das *jus recusandi*; das Recht der Verweigerung des *Placet* unterstelle aber nothwendig, selbst bei freier Wahl, irgend eine Bedingung, deren Erfüllung Sr. Majestät fordern könne. Es sei jedoch nicht anzunehmen, daß das übereinkünftlich Ausbedungene in das Wesen der Wahl eingreife, sonst könnte es die Vernichtung der Wahlfreiheit sein; der Einfluß des Uebereinkommens auf die Wahlhandlung selbst bleibe nichts destoweniger erkennbar und zwar darin, daß die Nichterfüllung der Beweggrund werden könne, sowohl zur Verweigerung der königl. Genehmigung, als zur Verfassung der päpstlichen Institution, was in der einen, wie in der andern Hypothese die Suspension der Wahl zur Folge habe. Ob in dem vorliegenden Falle die kirchliche Institution, oder das weltliche *Placet* der geschehenen Wahl abgehe, oder ob sie beide zugleich entbehren, sei für uns ein Geheimniß. Darüber bedürfe man indessen keiner Aufklärung; es genüge die Einsicht, daß das obschwebende Hinderniß leicht gehoben werden könne, wie das bei Versehen und Unterlassung, die sich auf Formen bezögen, immer der Fall sei; an der Nichterfüllung einer accessorischen Bedingung würde das Streben nach Einverständnis nicht scheitern und die Stände-Versammlung könne der vertrauensvollen Hoffnung sich hingeben, daß des Königs Majestät eine Bitte Allergnädigst erhören würden, deren Gewährung die Provinz mit den Gefühlen des lebhaftesten innigsten Dankes erfüllen, in der sie eine der größten Wohlthaten königlicher Guld verehren würden.

Sr. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall äußerten: Antrag wie Bericht seien einfach, und dafür, daß der letztere es sei, schulde man dem Ausschusse Dank. Sie wünschen, die Verhandlung möge ebenfalls einfach sein, und erklärten schon jetzt, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten würden.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft bemerkte: dem Domcapitel wären 4 Candidaten zur Wiederbefegung des bischöflichen Stuhls bekannt gewesen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach *personæ gratæ* waren: dennoch habe das Domcapitel keinen von diesen gewählt, sondern einen Domherren, von dem es wohl denken konnte, daß es keine *persona grata* war. Dieses mußte Sr. Majestät der Könige höchlich mißfallen und Allerhöchstdieselben machten daher Gebrauch von ihrem Rechte, dieser Person das *placitum* zu verweigern. Offenbar falle daher die ganze Verantwortung, daß der bischöfliche Stuhl noch unbesetzt sei, auf das Domcapitel selbst. Ueberdem sei aber auch, wie sich bei der Discussion ergeben habe, keine Gefahr auf dem Verzug, indem der dortige General-Bischof — welcher noch jüngst bei der Huldigungsfeier in Berlin ganz gesund erschienen — seine geistlichen Functionen zur Zufriedenheit verrichte. Da wir alle außerdem auch die innigste Ueberzeugung hätten, daß das unablässige Streben Sr. Majestät dahin gerichtet sei, und die vollständige Ausübung unseres Glaubens-Bedürfnisses zu sichern, so sei es nicht an der Zeit, Allerhöchstdieselben gegenwärtig noch zu belästigen, sondern wir müßten vielmehr den Erfolg der Bestrebungen Sr. Majestät abwarten. Und da noch vor vier Tagen die Versammlung die 10. königliche Proposition, das Kirchen- und Schulrecht im Rheinisches Rheins betreffend, aus dem Grunde nicht begutachten wollte, weil sie kirchlich sei, so würde die Versammlung um so mehr, wenn sie consequent bleiben wolle, auch dem vorliegenden Antrage keine Folge geben.

Ein Deputirter desselben Standes stimmt dem Antrage des vorigen Redners bei und fügt hinzu: das Domcapitel zu Trier habe in Hinsicht der Grundsätze, wonach es verfahren, sich in eine ungesetzliche Opposition mit Sr. Majestät dem Könige gesetzt, und, der gerechten gesetzlichen Anforderungen des Staates wie der weltlichen Behörde nicht entsprechend, habe es so seine Befugniß überschritten. Das katholische Kirchenrecht in Preußen bestimmt, daß eine dem Könige *grata persona* gewählt werde. Diese Bestimmung ist dem Domcapitel zu Trier selbst von Rom aus als rechtskräftig mitgetheilt worden. Bei der Wahl habe das Domcapitel zu Trier sich über diese Bestimmung hinweggesetzt. Da dieses Factum nicht geleugnet werden könne, so sei es unbestritten, daß die Wahl nicht vorschriftsmäßig vollzogen sei. Bei solcher Lage der Dinge und bei solcher Unverträglichkeit der Grundsätze bleibe dem Staate nichts andres übrig, als auf seinem wohl erworbenen Rechte ruhig und fest zu bestehen. Ein wesentlicher Nachtheil könne daraus nicht entstehen, denn nach den bestehenden Anordnungen sei für das Bedürfniß der Kirche gesorgt, und würden die bischöflichen Berrichtungen gehörig und gesetzlich wahrgenommen. Ruhe, Ordnung und Friede sei bis jetzt ungestört, würden auch selbst bei absichtlichen böswilligen Aufreizungen nicht gestört werden; dafür bürgte der gesetzliche Sinn, die Vernunft, die Verständigkeit, die Treue unserer Landesleute. Da ferner der Landtag nicht die Befugniß habe, das Factum der ungesetzlichen Wahl anzusehen, deren Ungesetzlichkeit auch nicht bestritten werden könnte; da er auch nicht die Absicht haben könne, die von dem Papste und dem Könige gemeinsam erlassenen Bestimmungen anzugreifen; da es vielmehr in dem Verufe des Landtages liege, die Achtung vor der gesetzlichen Ordnung aufrecht zu erhalten; so dürfe der Landtag Sr. Majestät den König auch nicht ersuchen, durch einseitige Nach-

giebigkeit eine ungesetzliche Handlung als eine gesetzliche anzuerkennen, eine ungesetzliche, seine Rechte verletzende, die Würde verkennende, beeinträchtigende Handlung gleichsam zu sanctioniren, wodurch die Achtung vor dem Gesetze und dem Königl. Rechte geschwächt werden müßte. Daß dies geschehe, das könne und würde kein guter Preuße, kein guter Deutsche wünschen und wollen! Das bestehende Verhältniß könne nur dadurch beseitigt werden, daß das Domkapitel zu Trier sein Unrecht einsehe; daß die ungesetzliche Handlung annullirt würde, oder daß der Papst selbst dem Kapitel befehle, eine neue, den bestehenden vereinbarten Vorschriften entsprechende Wahl vorzunehmen. Daß dies geschehe, dazu seien, wie es scheine, längst diplomatische Verhandlungen angeknüpft worden. Die Beendigung dieser Verhandlungen müßten wir von der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe unseres Königs ruhig, vertrauensvoll und mit Zuversicht erwarten. Jeder Antrag daher, welcher Art er auch sein möge, würde in der jetzigen Lage der Sache nicht nur nutzlos sein, sondern auch dem Königl. dem nationalen Interesse, folglich dem unsern entgegen sein; würde anmaßend, selbst für Sr. Majestät verlegend erscheinen können, weil ein Zweifel in des Königs Willensmeinung und seinen Bestrebungen darin unbedingt liegen würde. Lassen wir daher mit Vertrauen abwarten und in fester Zuversicht das Gute, das Beste von der nahen Zukunft, von der Klugheit und Weisheit des Papstes, von der Gerechtigkeit, Kraft und Weisheit Sr. Majestät erwarten. — Wie könne er in den König mit Bitten dringen, wenn er die vollste Ueberzeugung hege, daß er das Mögliche thue; daß er bereit sei, jedes Hinderniß wegzuräumen, welches nach den Grundsätzen des Rechts hinweggeräumt werden könne; daß widerstreite dem Gefühl der Billigkeit, dem Begriffe von Vertrauen. Er für seine Person stimme aus den obigen Ansichten gegen den Antrag und weil er überzeugt sei: daß alles das, was sich mit den Rechten und der Ehre der Königl. Krone, des preussischen Volkes, mit der höchsten Freiheit der deutschen Nation, mit dem Wohle des gesammten Vaterlandes wird vereinigen lassen, Sr. Majestät der König zu thun nicht unterlassen würde, aber mehr auch nicht thun könne und werde.

Der Referent behauptet: der letzte Redner sei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen; weder habe das Kapitel ungesetzlich gehandelt, noch seien über den Vorfall diplomatische Verhandlungen schwebend. Der Fall sei einfach: eine Wahl sei geschehen, die Bestätigung versagt worden; auf die Gründe der Verweigerung habe der Ausschuss nicht eingehen wollen, sondern nur die Folge des gegenwärtigen Zustandes und eine Beseitigung desselben in's Auge gefaßt, und darauf sei er zu Werke gegangen. Die Incompetenz des Landtages sei zwar oft angeregt worden, derselbe habe sie aber niemals vollständig nachgegeben. Die Besorgniß vor Mißdeutung sei geäußert worden; Schweigen könne auch mißdeutet werden, und er halte den Augenblick gekommen, wo über die Frage abgestimmt werden könne.

Ein Deputirter der Ritterschaft klagt: die Mehrheit der Versammlung scheine den Bischöfen entgegen zu sein; die einen wollten ihnen die Anklage-Bank, die andern ihren bischöflichen Sitz nehmen; er aber meine, die evangelischen Mitglieder könnten sich der Sache wohl annehmen, da ein so großer Theil ihrer Mitbürger dadurch betroffen werden.

Ein Deputirter der Städte erklärt: er sehe nicht ein, daß die Berathung des vorliegenden Antrages itgend den Charakter einer in das innere confessionelle Gebiet hinüber schweifenden an sich trage; ein ganz anderes sei es, Kirchen-Verordnungen und Kirchen-Gesetze zu berathen und zu discutiren, und auch ein ganz anderes, den Wunsch und das Bedürfniß einer ganzen Provinz auszusprechen. Bloß das letztere sei hier der Fall. Man wisse, daß die bischöflichen Sitze von Köln und Trier erledigt seien, ferner daß so lange dieser Zustand fortwähre, keine jungen Geistlichen geweiht werden könnten, und daher die Wiederbesetzung beider bischöflichen Sitze, sowohl in Köln, als in Trier, als ein dringendes Bedürfniß des katholischen Theils der ganzen Rheinprovinz erscheine.

Ein Abgeordneter der Städte stellte zur Aufklärung der Sache an den Antragsteller die Frage: „da er von der Verletzung der Formen bei der Wahl gesprochen, so möge er erklären, wer die Formen verletzt habe: das Gouvernement, oder das Domkapitel?“ Es wurde aber zur Abstimmung geschritten, ohne daß diese Frage beantwortet wurde.

Die Frage wird gestellt: ob die Plenar-Versammlung dem Vorschlage des Ausschusses beitrete? — was mit 67 Stimmen gegen 5 bejaht wird. Der letzte Redner hat seine Stimme suspendirt, weil seine Frage nicht beantwortet worden.

Es kommt nun der Antrag wegen Revision des Eisenbahn-Gesetzes zur Erörterung. Der Referent des neunten Ausschusses theilt das Gutachten desselben mit, welches dahin geht: daß Sr. Majestät zu bitten sei, eine Revision des Eisenbahn-Gesetzes und die Vorlegung des Entwurfs bei nächstem Provinzial-Landtag verordnen zu wollen.

Da Niemand das Wort begehrt, so erklären Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall den Vorschlag des Ausschusses angenommen und verliest der Referent hierauf den Entwurf zur Adresse, welcher in gleicher Weise genehmigt wird.

Es wird nun über den Antrag auf Wiedereinsetzung der Gothaer-Bank in das Recht, Immobilien-Vericherungen in der Rheinprovinz abzuschließen, berichtet: daß im Ausschuss die Stimmen gleich getheilt gewesen, und sechs sich für den Antrag, sechs aber dagegen erklärt hätten. Ein Mitglied des Ausschusses, welches zu den letzteren gehört hat, erörtert die Motive, welche es für seine Abstimmung gehabt!

Ein Deputirter der Städte berichtet, was den frühern Landtag bewogen habe, die Ausschließung der Gothaer-Bank zu beantragen und spricht die Ansicht aus, die Provinzial-Feuer-Sozietät bedürfe eher einer Unterstützung, als daß durch Wieder-Zulassung der Gothaer-Gesellschaft sie in ihrer Wirksamkeit gelähmt werde.

Der Antragsteller äußerte sich dahin: „er habe in seinem Antrage vorzüglich die Beschränkung der persönlichen Freiheit in eigener Angelegenheit hervorgehoben. Die allgemeine Stimme habe sich gegen jene Beschränkung erhoben und man habe allgemein den Wunsch um Aufhebung dieser Beschränkung gehört; man beruft sich darauf: nicht allein daß

1) diese Freiheit in mehreren Provinzen neben und ohne alle Gefährdung des Provinzial-Instituts bestehe; sondern auch darauf: daß

2) den Bewohnern der Stadt Grefeld gestattet sei, einen daselbst vor Einführung des Reglements vom 5. Januar 1836 bestehenden gegenfeitigen Verein fortbestehen zu lassen. Es sei also nicht allein den Bewohnern anderer Provinzen, sondern auch einer Stadt in der Rheinprovinz gestattet, was den andern versagt wurde.

Ausländische Actien-Gesellschaften erhalten Conzessionen. Die Gothaer-Bank sei eigentlich nicht als eine ausländische zu betrachten, weil sie da, wo ihre versicherte Theilnehmer wohnen, inländisch werde. Es könne nicht in Betracht kommen, wo gerade die Verwaltung bestehe. Die Bank in Gotha sei ein rein deutsches und zwar nur für Deutschland bestehendes Institut, dessen Verwaltungs-Beamten nur in Gotha, im deutschen Bundesstaate wohnen. Die mit der Leitung der Verwaltung beauftragten Personen, der Vorstand der Bank, seien aber Staatsbürger dreier Bundesstaaten, nämlich von Preußen (aus der Stadt Erfurt), dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (aus der Stadt Arnstadt), von Coburg-Gotha (aus der Stadt Gotha).

Bemerke man sich, fährt der Abgeordnete fort, daß das Institut am meisten Preußen gehöre, weil der, die obere Leitung führende, Vorstands-Divident ein Königl. Preuß. im Staats-Dienste stehender Geh. Regierungs-Rath (Werneberg in Erfurt) sei, der nicht allein diese Stelle mit Genehmigung des Preuß. Ministeriums übernommen habe, sondern sogar mit der Contr-Acte noch speziell beauftragt sei. Es bestände demnach wohl kein Privat-Institut, welches sich einer solchen Theilnahme der preuß. Staats-Regierung rühmen könne. Der Referent habe bereits gesagt, daß von der bei der Gothaer-Bank versicherten Summe von 270 Millionen Thaler bei

1/2, preuß. Unterthanen anhöre; er habe ferner gesagt, daß sogar Minister des preuß. Hofes bei dieser Bank dem nämlichen Verbands angehöre; welches er, der Abgeordnete, bestätigen könne.

Von Privat-Interessen angetrieben, habe es dieser Versicherungs-Bank nie an Segnern und Angriffen gefehlt, die aber stets vollständig widerlegt worden, und immer zur Folge gehabt, daß die Zahl ihrer Theilnehmer zugenommen habe. Man habe ihr auch den Vorwurf gemacht, daß die Prämienelder einzelnen Beamten anvertraut würden, und dieses ungenügende Sicherheit gewähre; man habe aber verschwiegen, daß die Beamten nur solche Beiträge in Händen hätten, welche durch große Cautions-Summen sicher gestellt und daß die übrigen Gelder, ihrer unmittelbaren Verwaltung entzogen, unter Aufsicht eines vereideten Regierungs-Beamten ständen. Endlich aber führe der Bank-Vorstand und Ausschuss, welcher aus 30 à 36 Versicherten der Anstalt bestehe, eine genaue fortwährende Aufsicht. Man werde sich daher überzeugen, daß jede Vorsichtsmaßregel, welche menschliche Erfahrung gewonnen habe, angewandt werde.

Bei allen diesen Sicherheits-Maasregeln, welche sich in 20 Jahren als hinlänglich erprobt, betrügen die Verwaltungskosten nicht volle 10%, während sie bei der Aachen-Münchener Gesellschaft 20 bis 22 1/2% betrügen. Daß das Gouvernement das allgemeine Verlangen billige, gehe aus der Antwort auf eine Immediat-Vorstellung hervor, welche er dem Ausschusse überliefert habe.

Ein Deputirter der Landgemeinden hat sich bei der ersten Beratung über das Feuer-Versicherungs-Reglement für Freiheit der Versicherungen ausgesprochen und ist auch heute noch der Ansicht, daß diese wünschenswerth sei; die Concurrenz fremder Gesellschaften könne seiner Ansicht nach der Provinzial-Feuer-Sozietät nicht schaden, und komme es gar nicht darauf an, ob sie einige Theilnehmer mehr oder weniger habe.

Ein Deputirter der Ritterschaft replizierte: Wenn der Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten sich ausschließlich auf die Gothaer Bank und deren Wirksamkeit auf Immobilien-Gegenstände in der Rheinprovinz bezöge, so würde er es für unnöthig halten, das Wort in dieser Sache zu nehmen, weil das Allerhöchste Reglement vom 5. Januar 1836 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß für die ganze Rheinprovinz nur eine auf Gegenseitigkeit gegründete Feuer-Versicherungs-Sozietät bestehen soll, und daß keine Andere, sei es im Inlande, oder im Auslande etablierte, Institution dieser Art eine Wirksamkeit in unserer Provinz ausüben darf. Allein der Antrag enthält überhaupt eine Beschränkung darüber, daß eine Freiheitsbeschränkung darin liege, daß das Gesetz nur gewisse privilegierte Sozietäten dulde, wodurch den Versicherten, außer dem Verluste der Freiheit, diejenige Gesellschaft zu wählen, welche ihnen die größten Garantien gewähre, auch noch andere Nachtheile erwüchsen, und sie die Vortheile entbehren müßten, welche fremde Sozietäten gewähren, die zu bedeutend wohlfeilern Prämien Versicherungen übernehmen.

Diese angebliche Freiheits-Beschränkung könne er aber nirgends erkennen; vielmehr sei er der Meinung, daß die weise Fürsorge des Staates in dieser Beziehung nicht dankbar genug anzuerkennen sei, indem dadurch manchen fremden unsozialen Gesellschaften die Gelegenheit genommen werde, die Leichtgläubigkeit des Publicums ferner zu mißbrauchen, wie es bisher leider so oft der Fall gewesen sei. Hiervon citirt der Abgeordnete mehrere schlagende Beispiele unsolider und unreeller Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, wodurch er den Beweis zu führen sucht, wie nützlich es sei, daß der Staat eine scharfe Controлле ausübe. An Concurrenz mangle es auch keineswegs, indem wir die Wahl zwischen fünf inländischen und 14 ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften haben; daher eine Klage auf Beschränkung in dieser Hinsicht ihm durchaus unbegründet erscheine.

Uebrigens gehöre die Gothaer Bank nicht zu den Ausgeschlossenen; im Gegentheil sei solche in der Provinz in großer Wirksamkeit, welche nur derjenigen Beschränkung unterworfen sei, welche alle Feuer-Versicherungs-Sozietäten, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, gleichmäßig treffen.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: er habe vor vielen Jahren schon die Behauptung aufgestellt, die preuß. Regierung hätte die Gothaer Bank nicht zulassen sollen, die nur darauf berechnet sei, dem Thüringer Lande Geldmittel zu verschaffen, wozu es demselben fehle, und welches nur der Zweck ihrer Stiftung gewesen sei; bei der Reorganisation der Provinzial-Feuer-Sozietät sei darum die Gothaer Bank ausgeschlossen worden, weil dadurch, daß letztere auch Mobilien versichern könne, sie vor der vaterländischen einen bedeutenden Vorsprung habe und da der Provinzial-Feuer-Sozietät das für sie erbetene Recht, Mobilien zu versichern, nicht gewährt worden, so müsse er es als Lebensfrage der Provinzial-Feuer-Sozietät erklären: ob die Gothaer Bank für Immobilien-Versicherungen zugelassen werden solle; sich seinerseits aber gegen diese Zulassung erklären.

Der Antragsteller führt an: daß die Gothaer Bank bereits 3 Millionen Thaler an Preußen zurückgezahlt habe, was von dem letzten Redner als ein sein Argument bestätigender Umstand festgehalten wird. Der Herr Referent führte noch einiges zur Erläuterung der Ansicht des Ausschusses an.

Ein Deputirter der Städte gab sein Befremden zu erkennen, daß man die vorliegende Frage so antipodisch aufgefaßt habe. Man scheine bei dieser Frage nur den Vortheil der Asscuranzen in's Auge zu fassen, nicht aber der Asscurirten. Jene aber seien nur Mittel, diese Zweck. Unsere Provinzial-Versicherungs-Anstalt sei im Besitze so vieler Begünstigungen, daß diese keine Concurrenz zu scheuen brauche. Man lasse Londoner und Pariser, also vollständige Ausländer zu, um Versicherungen gegen Feuers-Gefahr aufzunehmen. Warum wolle man dies den Gothaern nicht gestatten? diese seien Deutsche und zum Theil Preußen, da die Bank auch ihren Sitz in Erfurt habe. Ursache zur Beschränkung dürfe nur da statt finden, wo die Versicherungsbanken auf faulen Füßen ständen, wie das geehrte Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft eben eine in Brüssel bezeichnet habe. Dieses könne jedoch auf die Gothaer keine Anwendung finden, welche sich immer als ehrenhaft bewiesen, weshalb die einheimischen Asscuranzen selbige auch so sehr scheuten und deren Ausschließung aufrecht zu erhalten suchten. Jedoch Concurrenz müsse sein, und wir bedürften keiner Bevormundung in der Verwahrung unserer eigenen Interessen. Der langen Rede kurzer Sinn sei: keine Monopole, keine Bevormundungen.

Ein Deputirter der Ritterschaft führt zur Berichtigung der Ansichten an, daß zwar in Crefeld eine gegenseitige Gesellschaft bestehe, daß sie aber eine geschlossene sei und darin keine neue Mitglieder selbst von Crefeld mehr aufgenommen werden könnten.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes macht bemerklich, daß auch darum die Zulassung der Gothaer Gesellschaft ein Nachtheil für die Provinzial-Feuer-Sozietät sein werde, weil diese nur Immobilien versichern könne, Mobilien aber nur durch Vermögensbereitere versichert werde, die dann zugleich ihre Immobilien mit versichern. Ein Deputirter der Landgemeinden meint, wenn die Versicherung allein der Privat-Industrie überlassen wäre, so würde er der fremden Concurrenz weniger entgegen sein, sie aber doch gehörig controlliren; da aber eine Provinzial-Anstalt bestehe, so müsse er sich gegen die Zulassung der Gothaer Bank und zwar um so mehr deswegen erklären, da sie eine gegenseitige sei, da alle einheimischen gegenseitige Gesellschaften bei der Reorganisation der Prov. Feuer-Sozietät hätten aufgehoben werden müssen. Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich für den Antragsteller; ein anderer äußert, es handele sich blos darum, ob die Ausdehnung der Concurrenz vortheilhaft für die Provinz sei oder nicht, und diese Rücksicht sei allein maßgebend; ließen sich gegenseitige Gesellschaften, oder auch die Gothaer billiger verwalten, als die einheimischen, so seien diese erstern vorzuziehen; dies scheine ihm aber nicht erwiesen, und da noch obendrein bewiesen sei, daß der Prov. Feuer-Sozietät ein Nachtheil aus der Zulassung der Gothaer Gesellschaft erwachsen werde, so müsse er sich für die Abweisung des Antrages erklären.

Die Frage wird gestellt: ob dem Antrage Folge gegeben werden solle? — und mit 45 Stimmen gegen 24 verneint. —

Schließlich kommt noch der Antrag auf einen Zuschuß von 3000 Thlr. für Neu-Büderich zur Erörterung. Der II. Ausschuss hat sich gegen diesen Antrag aussprechen zu müssen geglaubt, weil die Angelegenheit noch nicht auf den Punkt gekommen, wo dem Landtag das Recht zustehe, sich damit zu befassen. Der Antragsteller weist nach, daß die Büdericher durch höhere Gewalt um ihre